

# **Entgeltordnung**

**für den**

# **Verkehrsflughafen Dortmund**

Nicht-genehmigungspflichtige Entgelte

**gültig ab 01.01.2026**

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis.....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen.....</b>                          | <b>3</b>  |
| <b>Teil C PRM-Entgelte.....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen .....</b>   | <b>6</b>  |
| I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr ..... | 6         |
| II. Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdienste .....                                      | 10        |
| III. Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdienste .....  | 10        |
| IV. Entgelte Zusatzleistungen.....  | 14        |
| <b>Teil E Entgelte für Sonderleistungen.....</b>  | <b>15</b> |
| I. Operations.....  | 16        |
| II. Unterstellentgelte .....  | 19        |
| III. Flughafenfeuerwehr .....   | 20        |
| IV. Ausweiswesen / Schlüsselverwaltung .....  | 21        |
| V. Foto- und Filmaufnahmen .....  | 22        |
| VI. Sonstige Personalgestellung .....   | 22        |
| VII. Vermietung von Räumen .....  | 22        |
| VIII. VIP - Services .....  | 22        |
| IX. Informations- und Kommunikationsdienste.....  | 23        |
| X. Sonstige Sonderleistungen .....  | 24        |
| <b>Teil F Volumenrabatte .....</b>  | <b>26</b> |
| <b>Änderungen der Leistungen und Entgelte.....</b>  | <b>26</b> |

## Teil B Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen

In der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Dortmund sind zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert.

Für die Vorhaltung und/oder Nutzung der zentralen Infrastruktureinrichtungen haben Fluggesellschaften / Luftfahrzeughalter im gewerblichen Verkehr und im GAT-Verkehr bei jeder Landung/Abfertigung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen Dortmund ein Nutzungsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Disposition der zentralen Einrichtungen, d.h. die Festlegung von Menge und Zeitraum der Zurverfügungstellung, wird durch die Flughafen Dortmund GmbH vorgenommen. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Entgelte beziehen sich auf die in der Flughafenbenutzungsordnung festgelegten zentralen Infrastruktureinrichtungen.

### 1. Einrichtungen zum Lotsen und Andocken

Der Flughafenunternehmer ist gem. § 45 LuftVZO für die Ordnung der Bewegungen auf dem nicht zu den Flugbetriebsflächen gehörenden Bereich zuständig. Die Führung der Luftfahrzeuge erfolgt zentral durch die Vorfeldkontrolle über geeignete Medien, wie Funk und Follow-me-Fahrzeuge.

### 2. Abfertigungsvorfeld

Vorhaltung und Betrieb von Abfertigungsvorfeldern mit technischer Ausstattung, wie Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen, einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte erfolgt im Rahmen des jeweiligen Ausbauzustandes. Die Abstellpositionen sind für den Zeitraum gewerblicher Tätigkeit Abfertigungspositionen. Die Abfertigungspositionen werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### 3. Fluginformationssystem

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und der zentralen technologischen Informationseinrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdiestleistungen ein Entgelt zu entrichten. Die Fluginformationssysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### 4. Gepäckfördersystem

Die Fluggesellschaften haben für die Nutzung der Gepäckfördersysteme (zentrale Gepäckförderanlage für das abgehende und ankommende Gepäck, Sperrgäcklagerfläche, Zwischenlagerfläche) ein Entgelt zu entrichten. Die Gepäckfördersysteme werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

### 5. Entgelte

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtungen beträgt pro Abfertigung/Landung je angefangene 1.000 kg der MTOM für alle Positionen 3,75 EUR.

## 6. Unterflurbetankungssystem

Für den Durchsatz von Flugturbinentreibstoffen ist von den zugelassenen Durchsetzern ein Entgelt zu entrichten. Das Unterflurbetankungssystem wird als Infrastruktur vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

Das Entgelt für die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtung beträgt 5,50 EUR pro Kubikmeter Flugturbinentreibstoff. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt zwischen dem Betreiber des Unterflurbetankungssystems und den Durchsetzern.

## Teil C PRM-Entgelte

Für die Hilfeleistung auf Flughäfen für behinderte Fluggäste und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach EU-VO Nr. 1107/2006 wird bei allen Flügen im gewerblichen Verkehr eine Umlage (PRM-Entgelt) erhoben, die sich nach Zahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere bemisst.

Die Umlage beträgt bei Passagierflügen pro abfliegenden Passagier 0,65 EUR.

## Teil D Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen

### I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Abfertigungsdienstleistungen im Passagier- und Frachtverkehr

#### 1. Grundleistungen

Die Flughafen Dortmund GmbH, nachfolgend FDG GmbH genannt, führt für die Flugzeugabfertigung die im Grundleistungsverzeichnis gemäß Absatz II, Ziff. 1 und die unter Teil E „Sonderleistungen“ aufgeführten Abfertigungsdienstleistungen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen durch.

#### 2. Standards für alle Leistungen

Die Leistungen werden nach den bei der FDG GmbH üblichen Verfahren und internationalem Standard erbracht.

#### 3. Sonderleistungen

Auf Anforderung führt die FDG GmbH auch solche für die Flugzeugabfertigung erforderlichen Leistungen durch, die nicht im Grund- und Sonderleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Solche Sonderleistungen werden je nach Verfügbarkeit von Personal und Gerät erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

#### 4. Eingesetztes Personal

Die FDG GmbH wird die von ihr übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durchführen. Vertreter der Luftverkehrsgesellschaften und der FDG GmbH werden bei Bedarf zusammenkommen, um anstehende Fragen über Ablauf und Qualität der Bodenverkehrsdienste durchzusprechen. Bei der Bewertung der Ursachen anstehender Abfertigungsprobleme ist das Pünktlichkeitsverhalten der Luftverkehrsgesellschaften mit einzubeziehen.

#### 5. Erfüllungsgehilfen

Die FDG GmbH ist berechtigt, sich auch Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Auf Wunsch der Fluggesellschaften und/oder der FDG GmbH beraten sich beide Parteien bei der Durchführung der Abfertigungsdienstleistungen und berücksichtigen nach Möglichkeit gegenseitig zweckdienliche Empfehlungen.

#### 6. Hinausgehende Leistungen

Die FDG GmbH behält sich vor, ggf. durch Abfertigungsvorschriften hervorgerufene und über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen entsprechend dem Verzeichnis der Entgelte für Sonderleistungen zu berechnen.

#### 7. Informationen

Die Fluggesellschaften werden die FDG GmbH mit den Informationen und Anweisungen versehen, die dem Flughafen eine ordnungsgemäße Leistung ermöglichen. Die FDG GmbH wird im Bedarfsfall von den Fluggesellschaften Informationen und Anweisungen

anfordern. Die FDG GmbH wird Informationen, die in Flugunterlagen der Luftverkehrsge-  
sellschaften enthalten sind, nur mit deren Einverständnis an Dritte weitergeben, soweit  
rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

## 8. Planmäßige Flüge

Die FDG GmbH verpflichtet sich, für planmäßige Flüge der Luftverkehrsgeellschaften auf dem Flughafen Dortmund die aufgeführten Bodenverkehrsdiene ohne vorherige Anforderung zu erbringen. Planmäßige Flüge sind zur gewerblichen Passagierbeförderung dienende Flüge, die regelmäßig durchgeführt werden und vor Beginn der jeweiligen Flugplanperiode der FDO GmbH gemeldet werden müssen, damit die FDG GmbH die zu erbringenden Leistungen erfüllen kann. Die Luftverkehrsgeellschaften sind verpflichtet, die FDG GmbH hierzu über die Anzahl und die Verkehrsdaten der geplanten Flüge innerhalb einer Flugplanperiode zu informieren. Hierzu zählen der Flugzeugtyp und die Version, die Flugnummer, die geplanten Ankunfts- und Abflugzeiten und der Herkunftsflughafen sowie alle signifikanten Besonderheiten, die für die Abfertigung relevant sind. Die Luftverkehrsgeellschaften verpflichten sich ferner, alle Veränderungen, die die planmäßigen Flüge betreffen, so rechtzeitig wie möglich der FDG GmbH mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Verspätungen, verfrühte Ankunft und den Ausfall von Flügen.

## 9. Außerplanmäßige Flüge, Sonderflüge

Die FDG GmbH wird die Bodenverkehrsdiene auch für andere als planmäßige Flüge, die von den Luftverkehrsgeellschaften oder in ihrem Auftrag auf dem Flughafen Dortmund durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der bereits übernommenen Verpflichtungen - im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten - baldmöglichst erbringen. Die Luftverkehrsgeellschaften verpflichten sich, diese Flüge rechtzeitig vorher anzukündigen.

## 10. Priorität

Ergibt sich infolge nicht angemeldeter oder verspäteter Luftfahrzeuge eine Überschneidung in der Abfertigung mit Flugzeugen anderer Luftverkehrsgeellschaften, so behält sich die FDG GmbH das Recht vor, die planmäßigen und angemeldeten Luftfahrzeuge vorrangig abzufertigen.

## 11. Dokumente für die Bodenverkehrsdiene

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdiene werden die Luftverkehrsgeellschaften der FDG GmbH Dokumente und Informationen jeweils rechtzeitig zur Verfügung stellen.

## 12. Besondere Hilfeleistungen (Notfälle)

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird die FDG GmbH unverzüglich, auch ohne die Anweisung der Luftverkehrsgeellschaften abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Im Falle eines Gewaltaktes ist entsprechend § 29 LuftVG zu verfahren.

Die Luftverkehrsgeellschaften werden der FDG GmbH die hierdurch entstehenden Kosten erstatten.

## 13. Entgelte

Für die von der FDG GmbH durchgeführten Grundleistungen sind, unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen Umfang, Abfertigungsentgelte gemäß nachstehendem Verzeichnis zu entrichten. Für Zusatz- und Sonderleistungen, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, aber von den Luftverkehrsgesellschaften in Anspruch genommen werden, wird ein Entgelt gemäß nachstehendem Verzeichnis entrichtet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung der FDG GmbH gestattet.

Die Abfertigungsentgelte und Sonderleistungsentgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Luftverkehrsgesellschaften haben daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

## 14. Anpassung der Entgelte

Die FDG GmbH hat das Recht, ihre Abfertigungsentgelte entsprechend der Kostenentwicklung oder aus wichtigen Gründen anzupassen. Die Anpassungen werden den Luftverkehrsgesellschaften einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

## 15. Zahlungsbedingungen

Die Flughafenentgelte sind vor dem Start in Euro zu entrichten. Die Rechnungsstellung und Zahlung erfolgt in diesen Fällen sofort.

Mit dem Schuldner kann auf Antrag eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Flughafenentgelte in festgelegten Intervallen in Rechnung gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Banküberweisungen von angemessenen Vorauszahlungen auf die anfallenden Flughafenentgelte
- Geeignete Kreditsicherheit – insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaft oder Deponat. Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie die vom Entgeltschuldner zu zahlenden Entgelte in geeignetem Umfang absichert.

In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung in monatlichen Abständen. Die Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang in Euro zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug bleibt die Geltendmachung von Verzugszinsen in angemessener Höhe vorbehalten. Das Tilgungsbestimmungsrecht des Entgeltschuldners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Reklamationen können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

## 16. Haftung

Die FDG GmbH haftet nicht für Schäden, die die Luftverkehrsgesellschaften erleiden oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaften erhobene Schadensersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch

vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Die Luftverkehrsgesellschaften stellen die FDG GmbH frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der FDG GmbH übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der FDG GmbH, ihres Personals oder ihrer Erfüllungsgehilfen begründet.

Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Luftverkehrsgesellschaften gegenüber ihren Vertragspartnern.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

## 16.1. Haftung bei Frachtabfertigung

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5,00 €/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ziffer 27 ADSP gilt nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 Montrealer Übereinkommen.

## 17. Flughafenbenutzungsordnung

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

## 18. Sonstiges

Die Allgemeinen Bedingungen und darauf beruhende Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere der Zahlungspflichten des Vertragspartners, ist Dortmund vereinbart. Gerichtsstand ist Dortmund.

Im Falle von Streitigkeiten geht die deutsche Fassung dieser Bestimmungen ihrer Übersetzung ins Englische vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

|   |  |  |
|---|--|--|
| Entgeltordnung<br>Flughafen Dortmund GmbH | Nicht-genehmigungspflichtige<br>Entgelte | gültig ab dem 01.01.2026<br>Seite 9 von 26 |
|---|--|--|

## II. Leistungsbeschreibung Grundleistungen Bodenverkehrsdiene

### 1.1 Fluggast- und Gepäckabfertigung / Flugzeugabfertigung / Be- und Entladedienste

#### Fluggast- und Gepäckabfertigung

- Hin- und Rückführen geeigneter Fluggast- und Besatzungstreppen zum und vom Flugzeug bei Remote-Positionen
- Bereithalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Hin- und Rückführen geeigneter Be- und Entladegeräte und Fahrzeuge zum und vom Flugzeug
- Bereithalten und Bedienen von geeigneten Geräten zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude
- Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug
- Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe über Gepäckband

#### Flugzeugabfertigung

- Parken (Bereithalten und Einweisen; Vorlegen – Entfernen der Bremsklötze)
- Starten
- Sicherheitsmaßnahmen (Sofortiges Melden aller wahrgenommenen Mängel am Flugzeug bzw. der Ladung an den Auftraggeber unbeschadet der Frage nach Ursache und Zeitpunkt)

#### Be- und Entladedienste

- Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggfs. Durch die Luftverkehrsgesellschaft (LVG)
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß der schriftlichen Anweisungen und ggfs. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt)
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG
- Übergabe – Empfang der Ladungen

### 1.2 Passagedienste

- Bereitstellung des Personales für den Check-In-Vorgang und Boarding-Vorgang innerhalb von 2h vor geplantem Abflug
- Bereitstellung von Lost and Found Personal zur Ankunft
- Durchführung von Passagediensten
- Bereitstellung von Check-In-Counter sowie Gate-Counter mit benötigtem technischen Equipment

## III. Entgelte Grundleistungen Bodenverkehrsdiene

### 1.1 Entgeltbemessung

Bemessungsgrundlage für die Entgelte nach II.1.1 bis II.1.2 bei Passagierflugzeugen ist die aktuelle Sitzplatzkapazität des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage eines entsprechenden

Nachweises wird die maximale Sitzplatzkapazität zu Grunde gelegt. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Für private Luftfahrzeuge von 2,7 t bis 5,7 t und Luftfahrzeuge im Werkverkehr von 2,7 t bis 5,7 t beträgt das Abfertigungsentgelt 30 €.

1.2 Entgelthöhe Fluggast-, Gepäck- und Flugzeugabfertigung / Be- und Entladedienste  
 Das Abfertigungsentgelt nach II.1.1 enthält die Gestellung von Abfertigungspersonal sowie die benötigten Grundausstattungen an abfertigungsrelevanten Fahrzeugen und Geräten (Treppen, GPU, Commuterbridge, Push-back, Warnleitkegel und Förderbandwagen). Es beträgt je Vorgang bei Luftfahrzeugen mit

| bis zu Sitzplätzen | EUR      |
|--------------------|----------|
| 6                  | 69,45    |
| 10                 | 90,21    |
| 20                 | 128,41   |
| 30                 | 195,01   |
| 40                 | 386,97   |
| 50                 | 690,22   |
| 60                 | 754,73   |
| 70                 | 807,84   |
| 80                 | 860,94   |
| 90                 | 914,04   |
| 100                | 1.003,45 |
| 110                | 1.063,60 |
| 120                | 1.121,52 |
| 130                | 1.170,76 |
| 140                | 1.214,95 |
| 150                | 1.268,27 |
| 160                | 1.317,50 |
| 170                | 1.379,30 |
| 180                | 1.428,53 |
| 190                | 1.481,62 |
| 200                | 1.529,92 |
| 210                | 1.578,17 |
| 220                | 1.626,46 |
| 230                | 1.674,73 |

| bis zu Sitzplätzen | EUR      |
|--------------------|----------|
| 240                | 1.719,72 |
| 250                | 1.762,23 |

### 1.3 Entgelthöhe Passagedienste

Das Abfertigungsentgelt nach II.1.2 beträgt je Vorgang bei Luftfahrzeugen mit

| bis zu Sitzplätzen | EUR    |
|--------------------|--------|
| 30                 | 525,31 |
| 50                 | 663,19 |
| 120                | 802,39 |
| 230                | 927,68 |

### 1.4 Sonderregelungen

#### 1.4.1 Abfertigungspauschale

Das Entgelt für Abfertigungsdienstleistungen gemäß Ziff. 1 ist eine Pauschale, die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

Angemeldete Flüge, die von der geplanten Ankunftszeit bis 48 Std. vor der geplanten Ankunftszeit gecancelt werden, werden mit 50 % des Grundentgeltes der jeweils angeforderten Abfertigungsleistung berechnet.

#### 1.4.2 Abfertigung bei Rückkehr zur Abfertigungsposition

Kehrt ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist erneut das volle Entgelt zu entrichten.

#### 1.4.3 Getrennte Abfertigung

Bei getrennter Abfertigung, d.h. wenn Landung und Start eines Luftfahrzeugs nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Übernachtung, Flugabbruch, Überführung usw.) oder wenn der zeitliche Abstand zwischen Landung und Start eines Luftfahrzeugs mehr als 3 Stunden beträgt, so erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 50 % auf 150 %, bei einem Aufenthalt des Luftfahrzeugs über 24 Stunden erhöht sich das Entgelt um 100 % auf 200 %.

#### 1.4.4 Abfertigung nach 22:00 Uhr Ortszeit

Für die Abfertigung des Luftfahrzeuges im flugplanmäßigen Verkehr nach 22:00 Uhr Ortszeit erhöht sich das Abfertigungsentgelt für Grundleistungen um 75 % auf 175 % und für die Abfertigung im nichtflugplanmäßigen Verkehr wird zusätzlich je angefangene 30 Minuten ein Abfertigungsentgelt von 300,- EUR auf die Grundleistung berechnet.

#### 1.4.5 Abfertigung bei technischen Landungen

Bei technischen Landungen (Abfertigung ohne Veränderung der Ladung) werden keine Grundleistungsentgelte berechnet.

#### 1.4.6 Abfertigung bei Fracht- und Ambulanzflügen bzw. Luftfahrzeuge mit besonderer Sitz-Konfiguration

Bei reinen Frachtflügen, bei Ambulanzflügen sowie Luftfahrzeuge mit besonderer Sitz-Konfiguration (VIP-Ausstattung) berechnet sich das Abfertigungsentgelt nach der maximal zulässigen Sitzplatzkapazität eines dem eingesetzten Flugzeugtyp entsprechenden Passagierflugzeuges.

#### 1.4.7 Weitere Leistungen

Für weitere Leistungen wird das Entgelt nach Art und Umfang der Leistungen festgesetzt.

## IV. Entgelte Zusatzleistungen

### 1. Enteisung von Luftfahrzeugen

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen stellt der Flughafenunternehmer auf Anforderung des Luftfahrzeughalters ein Enteisungsfahrzeug mit Fahrer und Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Die fachgerechte Enteisung wird durch den Flughafenunternehmer bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

Angeforderte, aber nicht genutzte Enteisungen werden mit 50 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

#### 1.1 Entgeltbemessung

Die Höhe des für die Enteisung zu entrichtenden Entgelts bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

#### 1.2 Entgelthöhe

Das Entgelt beträgt bei Motorflugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von

| für Luftfahrzeuge         | EUR      |
|---------------------------|----------|
| unter 5.700 kg            | 720,80   |
| ab 5.700 kg bis 20.000 kg | 1.441,64 |
| ab 20.001 kg              | 1.906,81 |

#### 1.3 Enteisungsmittel / Additive Medien

Die Enteisungsmittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Für das Mischungsverhältnis und die Wirkung des Produkts übernimmt der Flughafenunternehmer bei Schäden jeglicher Art keine Haftung. Der Luftfahrzeughalter hat die Eignung des Produkts für sein Produkt vor Anwendung zu überprüfen.

Bereitstellung additiver Medien (Wasser) pro Liter

0,31 EUR

## Teil E Entgelte für Sonderleistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen/Sonderleistungen werden auf Anforderung durchgeführt, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und diese nicht schon aufgrund betrieblicher Erfordernisse erbracht werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen. Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Mindestberechnungseinheit für Sonderleistungen ist die genannte Berechnungseinheit. Soweit nicht anders geregelt, werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Angeforderte, aber nicht genutzte Sonderleistungen werden mit 50 % des jeweiligen Grundentgeltes berechnet.

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Der am Tag der Leistung gültige Satz der Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgeblich für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger.

Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

| Leistung  | Einheit        | Euro   |
|---|----------------|--------|
| <b>I. Operations</b>                              |                |        |
| <b>1. Personalstundensätze</b>                    |                |        |
| Verkehrsleiter                                    | angef. 60 Min. | 154,88 |
| Verkehrsleiter vom Dienst                         | angef. 60 Min. | 129,24 |
| Fachbereichsleiter                                | angef. 60 Min. | 112,02 |
| Schichtleiter                                     | angef. 60 Min. | 94,78  |
| Stellv. Schichtleiter                             | angef. 60 Min. | 86,17  |
| Flugzeugabfertiger                                | angef. 60 Min. | 77,55  |
| Luftsicherheitskontrollkräfte                     | angef. 60 Min. | 77,55  |
| Check-In Agent                                    | angef. 60 Min. | 77,55  |
| Ramp Agent  | angef. 60 Min. | 77,55  |
| <b>2.1 Geräte und Fahrzeuge (inkl. Bedienung)</b> |                |        |
| Außenbordstromgerät 400 Hz                        | angef.30 Min.  | 57,61  |
| Außenbordstromgerät 28 V                          | angef.30 Min.  | 39,89  |
| Air Starter                                       | angef.15 Min.  | 120,86 |
| Fäkalienservice                                   | Vorgang        | 93,06  |
| Frischwasserservice                               | Vorgang        | 93,06  |
| Heizgerät   | Vorgang        | 43,42  |
| Batterieanlassgerät                               | Vorgang        | 39,89  |
| Highloader  | angef. 30 Min. | 92,70  |
| Passagierbus                                      | angef. 30 Min. | 87,15  |
| Push-back   | Vorgang        | 115,20 |
| Schleppen von LFZ bis 5,7 t                       | angef. 30 Min. | 28,81  |
| Schleppen von LFZ über 5,7 t                      | angef. 30 Min. | 55,00  |
| Schleppen von LFZ über 20,0 t                     | angef. 15 Min. | 126,49 |
| Förderbandwagen                                   | Vorgang        | 11,83  |
| Fluggasttreppe                                    | angef. 30 Min. | 57,22  |
| Lotsenfahrt                                       | je Fahrzeug    | 68,64  |
| <b>2.2. Geräte und Fahrzeuge (ohne Bedienung)</b> |                |        |
| Gabelstapler                                      | angef. 30 Min. | 92,79  |
| Kompressor  | angef. 60 Min. | 39,39  |
| Druckluftstartgerät                               | Vorgang        | 193,04 |
| Staubsauger                                       | angef. 60 Min. | 15,75  |
| Hochdruckreiniger                                 | angef. 30 Min. | 11,83  |
| <b>3. Nutzung Lärmschutzhalle</b>                 |                |        |
| bis 5,7 t MTOM                                    | angef. 60 Min. | 45,00  |
| bis 14 t MTOM                                     | angef. 60 Min. | 131,11 |
| bis 100 t MTOM                                    | angef. 60 Min. | 135,50 |

| Leistung  | Einheit                   | Euro   |
|---|---------------------------|--------|
| <b>4. Vorfeldunterweisung / Verkehrstraining</b>  |                           |        |
| Unterweisung über das richtige Verhalten auf dem Vorfeld                                  | je Teilnehmer             | 48,68  |
| Broschüre "Verkehrs- und Sicherheitsregeln"   | Stück                     | 11,94  |
| Praktische Einweisung für die Teilnahme am innerbetrieblichen Werkverkehr (inkl. Abnahme) | je Teilnehmer             | 118,57 |
| <b>5. Lost &amp; Found</b>  |                           |        |
| Bereitstellung Lost & Found Service   | Vorgang                   | 145,84 |
| <b>6. Check-In</b>  |                           |        |
| Check-In-Service (LFZ bis 50 Sitzplätze)  | Vorgang                   | 277,04 |
| Check-In-Service (LFZ bis 120 Sitzplätze)   | Vorgang                   | 416,24 |
| Check-In-Service (LFZ über 120 Sitzplätze)  | Vorgang                   | 541,53 |
| Passagedienste (Flugaufbau)   | Vorgang                   | 204,85 |
| Stationsmaterial  | je abfliegendem Passagier | 0,34   |
| Check-In Counter  | angef. 90 Min.            | 102,43 |
| Gate Counter  | jede weitere 30 Min.      | 47,27  |
|   | je Counter                | 35,45  |
| <b>7. Operationsdienste</b>   |                           |        |
| Operationsdienste LFZ bis 100 Sitze   | Vorgang                   | 383,92 |
| Operationsdienste LFZ ab 100 Sitze  | Vorgang                   | 443,62 |
| Operationsdienste GAT/VIP   |                           |        |
| Operationsdienste GAT LFZ bis 6 t   | Vorgang                   | 246,84 |
| Operationsdienste GAT LFZ bis 10 t  | Vorgang                   | 308,55 |
| Operationsdienste GAT LFZ bis 15 t  | Vorgang                   | 370,26 |
| Operationsdienste GAT LFZ bis 45 t  | Vorgang                   | 431,97 |
| Operationsdienste GAT LFZ bis 70 t  | Vorgang                   | 493,68 |
| Stornierung von Operationsdiensten GAT  |                           |        |
| 48 Std. bis 24. Std. vor geplanter Ankunftszeit   | 50 % des Entgelts         |        |
| 24 Std. bis zur geplanten Ankunftszeit  | 100 % des Entgelts        |        |
| <b>8. Sonstige Leistungen</b>   |                           |        |
| Commuterbridge  | Vorgang                   | 53,60  |
| Aufstellen von Warnlampen   | Vorgang                   | 12,93  |
| Warn-/Leitkegel   | Stück                     | 3,29   |
| Sturmsicherung bei GAT LFZ  | Vorgang                   | 29,73  |
| Zurrseil  | Meter                     | 10,08  |
| Zurrösen  | 4 Stück                   | 14,44  |
| Zurrstrapse   | 3 m                       | 52,53  |
| Zurrstrapse   | 6 m                       | 91,93  |
| Holzbohle   | Ifd. Meter                | 7,88   |
| Abflugberichterstattung   | Vorgang                   | 45,96  |
| Miete Tensorbänder/PIG`s  | Stück                     | 3,37   |

| Leistung   | Einheit        | Euro   |
|--|----------------|--------|
| Passagier- und Gepäcktransport GAT/Transferfahrten                             | angef. 15 Min. | 19,70  |
| Ein- und Aushallen bis 1,2 t MTOM  | Vorgang        | 8,79   |
| Ein- und Aushallen bis 2 t MTOM  | Vorgang        | 12,03  |
| Ein- und Aushallen über 2 t MTOM   | Vorgang        | 11,17  |
| Ein- und Aushallen über 5,7 t MTOM   | Vorgang        | 19,70  |
| Umladung Cateringboxen   | angef. 30 Min. | 45,96  |
| Wieder- oder Teilumladung auf Anweisung Crew/Operations bis einschl. 100 Sitze | Vorgang        | 167,85 |
| Wieder- oder Teilumladung auf Anweisung Crew/Operations über 100 Sitze         | Vorgang        | 228,27 |

| Leistung | Einheit | Euro |
|----------|---------|------|
|----------|---------|------|

## II. Unterstellentgelte

Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen ohne Mietverträge über den Hallenstellplatz (Kurzzeiteinstellungen) gelten nachfolgende Tagessätze. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen mit Mietverträgen über den Hallenstellplatz (Langzeiteinstellungen [Vertragslaufzeit min. ein Jahr]) gelten nachfolgende Monatssätze. Bei Langzeiteinstellungen wird zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Unterstellung ein Mietvertrag geschlossen. Hallenstellplätze nach Verfügbarkeit.

Im Falle der Nichtnutzung eines Hallenstellplatzes bei gleichzeitiger Abstellung des Luftfahrzeugs auf einer Vorfeldposition behält sich die Flughafen Dortmund GmbH das Recht vor, dieses Abstellung gemäß III. Abstellentgelte des Teils A der Entgeltordnung (Genehmigungspflichtige Entgelte) in Rechnung zu stellen.

| GAT LFZ- Hallenunterstellung<br>(ohne Ein- und Aushallen) |               |                |
|---|---------------|----------------|
| Gewicht in kg MTOM  | Tagessatz EUR | Monatssatz EUR |
| LFZ bis 750 kg  | 20,43         | 333,23         |
| LFZ 751 kg - 1.000 kg                                     | 22,77         | 398,75         |
| LFZ 1.001 kg - 1.250 kg                                   | 25,64         | 469,79         |
| LFZ 1.251 kg - 1.500 kg                                   | 28,93         | 535,33         |
| LFZ 1.501 kg - 1.750 kg                                   | 31,38         | 606,91         |
| LFZ 1.751 kg - 2.000 kg                                   | 33,41         | 666,50         |
| LFZ 2.001 kg - 2.250 kg                                   | 35,03         | 735,60         |
| LFZ 2.251 kg - 2.500 kg                                   | 39,11         | 787,52         |
| LFZ 2.501 kg - 3.000 kg                                   | 47,13         | 960,52         |
| LFZ 3.001 kg - 4.000 kg                                   | 55,60         | 1.112,57       |
| LFZ 4.001 kg - 5.000 kg                                   | 64,72         | 1.292,82       |
| LFZ 5.001 kg - 6.000 kg                                   | 76,88         | 1.469,59       |
| LFZ 6.001 kg - 7.000 kg                                   | 86,12         | 1.646,38       |
| LFZ 7.001 kg - 8.000 kg                                   | 95,33         | 1.823,16       |
| LFZ 8.001 kg - 9.000 kg                                   | 104,57        | 1.999,92       |
| je weitere 1.000 kg                                       | 9,24          | 176,78         |

| Leistung  | Einheit        | Euro   |
|---|----------------|--------|
| <b>III. Flughafenfeuerwehr</b>  |                |        |
| <b>1. Personalstundensätze</b>  |                |        |
| Einsatzleiter   | angef. 60 Min. | 154,88 |
| Hauptbrandmeister   | angef. 60 Min. | 107,71 |
| Oberbrandmeister  | angef. 60 Min. | 86,17  |
| Brandmeister/Feuerwehrmann  | angef. 60 Min. | 77,55  |
| <b>2. Fahrzeuge inkl. Bedienung</b>   |                |        |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF   | angef. 60 Min. | 210,11 |
| Flugfeldlöschfahrzeug FLF   | angef. 60 Min. | 984,90 |
| Kleineinsatzlöschfahrzeug KEF   | angef. 60 Min. | 157,59 |
| Einsatzleitwagen ELW  | angef. 60 Min. | 91,93  |
| Krankentransportwagen   | angef. 60 Min. | 105,05 |
| Umweltschutzfahrzeug  | angef. 60 Min. | 196,98 |
| Abrollbehälter Rüst.  | angef. 60 Min. | 420,22 |
| Abrollbehälter Rett.  | angef. 60 Min. | 420,22 |
| Kehrmaschine  | angef. 60 Min. | 196,96 |
| Weitere Feuerwehrfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Transportmulden und Feuerwehrgeräte auf Anfrage. |                |        |
| Auslösung Fehlalarm je Gebäude  | nach Aufwand   |        |
| <b>3. Sonstige Leistungen</b>   |                |        |
| Reinigung des Krankentransportwagens  | Vorgang        | 247,12 |
| Desinfektion des Krankentransportwagens   | Vorgang        | 439,32 |
| Ausspritzen des Triebwerkes   | Vorgang        | 302,04 |
| Abspritzen des Vorfeldes/Position   | Vorgang        | 219,66 |
| Sicherheitswache bei Schweißarbeiten  | angef. 60 Min. | 77,55  |
| Sicherheitswache bei Schweißarbeiten mit Fahrzeug   | angef. 60 Min. | 275,75 |
| Sicherheitswache bei Veranstaltungen je Feuerwehrmann   | angef. 60 Min. | 77,55  |
| Sicherheitswache bei Veranstaltungen mit Fahrzeug incl. Fahrer                                | angef. 60 Min. | 220,80 |
| Kühlung Luftfahrzeugbremsen   | Vorgang        | 480,51 |
| Löschenmittel, Abbindemittel und sonstiges und Material                                       | nach Aufwand   |        |

| Leistung  | Einheit        | Euro     |
|---|----------------|----------|
| <b>4. Bergungsgeräte</b>  |                |          |
| Bergungsgerät für LFZ bis 5,7   | angef. 60 Min. | 204,85   |
| Bergungsgerät für LFZ bis 5,7 t   | Tagessatz      | 1.042,68 |
| Für den Einsatz des Bergungsgerätes ist der Abschluss eines Bergungsauftrages notwendig.<br>Für die Bergekräfte und den Bergungsbeauftragten der FDG GmbH werden die Stunden gemäß den entsprechenden Positionen dieser Entgeltordnung abgerechnet. |                |          |
| <b>5. Gestellung von Feuerschutz</b>  |                |          |
| Gestellung von Feuerschutz beim Betanken eines LFZ mit Passagieren  | Vorgang        | 125,35   |

## IV. Ausweiswesen / Schlüsselverwaltung

|  |               |       |  |
|--|---------------|-------|--|
| <b>1. Flughafenausweise</b>  |               |       |  |
| Ausstellung eines Flughafenausweises   | Stück         | 29,85 |  |
| Nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises   | Stück         | 54,26 |  |
| Tagesausweis   | Stück         | 18,90 |  |
| <b>2. Zufahrtsgenehmigung / Parkausweise</b>   |               |       |  |
| Ausstellung eines Parkausweises  | Stück         | 14,32 |  |
| Ausstellung eines Vorfeldausweises   | je PKW/Jahr   | 65,12 |  |
| Tageszufahrtsgenehmigung ohne Stellplatz   | je PKW        | 5,97  |  |
| <b>3. Schlüsseldienst</b>  |               |       |  |
| Einzelschlüssel (Schließanlagen)   | Stück         | 50,42 |  |
| Schlüsselclip (Schließanlagen)   | Stück         | 63,03 |  |
| Anfertigung von Sicherheitsschlüsseln  | Stück         | 11,22 |  |
| Anfertigung von Formschlüsseln   | Stück         | 13,46 |  |
| <b>4. Luftsicherheitsschulung für das „sonstige Personal“ gem. EU-Verordnung 2320/2002</b> |               |       |  |
| Unterweisung gem. Luftsicherheitsgesetz in Theorie   | je Teilnehmer | 67,40 |  |

Weitere Schulungen auf Anfrage.

| Leistung | Einheit | Euro |
|----------|---------|------|
|----------|---------|------|

## V. Foto- und Filmaufnahmen

|   |                      |        |
|---|----------------------|--------|
| Gewerbliche Fotoaufnahmen am Dortmund Airport | angef. 60 Min.       | 135,00 |
| Gewerbliche Filmaufnahmen am Dortmund Airport | jede weitere 60 Min. | 95,00  |
| Koordinierungspauschale                       | angef. 60 Min.       | 245,00 |
| Betreuung von Foto-/Filmteams                 | jede weitere 60 Min  | 155,00 |
|   | Vorgang              | 120,00 |
|   | angef. 60 Min.       | 80,00  |

Bei Foto- / Filmaufnahmen im Sicherheitsbereich ist eine dauerhafte Betreuung zwingend erforderlich. Außerhalb der Öffnungszeiten, d. h. zwischen 00:00 Uhr – 04:00 Uhr ist auch im öffentlichen Bereich eine zusätzliche Personalgestellung nötig!

## VI. Sonstige Personalgestellung

|   |                |        |
|---|----------------|--------|
| techn./ kaufm. Mitarbeiter                                | angef. 60 Min. | 93,34  |
| Ingenieur   | angef. 60 Min. | 155,10 |
| Allgemein geltende Nachtzuschläge<br>(22:00 – 06:00 Uhr): | +25 %          |        |
| Nachtzuschläge Sonn-/ Feiertage (22:00 – 06:00 Uhr)       | + 100 %        |        |
| Zuschläge Sonn-/ Feiertage (06:00 – 22:00 Uhr)            | + 50 %         |        |

## VII. Vermietung von Räumen

Auf Anfrage

## VIII. VIP - Services

|                                |                  |        |
|--------------------------------|------------------|--------|
| Genehmigung zur Vorfeldanfahrt | je Kraftfahrzeug | 250,00 |
| Zusätzliche Personalgestellung | angef. 60 Min.   | 77,55  |

Weitere Sonderleistungen nach Vereinbarung.

| Leistung   | Einheit   | Euro            |
|--|-----------|-----------------|
| <b>IX. Informations- und Kommunikationsdienste</b>               |           |                 |
| IT-Housing   |           |                 |
| Einrichtung 19" IT-Schrank, bis max. 25 HE                       | einmalig  | 470,00          |
| 19" Schrank, bis max. 25 HE (Schaltschrank im Serverraum)        | monatlich | 150,00          |
| Stromverbrauch je 19" HE   | je kW/h   | 0,35            |
| 1 HE im 19" Schrank (ohne USV)                                   | monatlich | 25,00           |
| 1 HE im 19" Schrank (mit USV)                                    | monatlich | auf Anfrage     |
| Network Services   |           |                 |
| Einrichtung LAN, Remote Access, VPN, Media Converter, oder Modem | einmalig  | 189,00          |
| Einrichtung VLAN (Range 20 VLAN's)                               | einmalig  | 350,00          |
| VLAN im Campus Netzwerk  | monatlich | 150,00          |
| Einrichtung Activ LAN-Port 10/100/1000 Mb/s                      | einmalig  | 189,00          |
| Activ LAN Port 100/1000 Mb/s                                     | monatlich | 40,00           |
| Passiv LAN Port (2/4/8 Draht)                                    | monatlich | 25,00           |
| Remote Access VPN  | monatlich | 20,00           |
| DSL/Telefonanbindung (letzte Meile)                              | monatlich | 10,00           |
| LWL Einrichtung eines Streckenpaars                              | einmalig  | 189,00          |
| LWL Miete (pro Streckenpaar)                                     | monatlich | 45,00           |
| FIS-Services   |           |                 |
| Einrichtung FIS (Anzeige / Datenübertragung) [ohne Hardware]     | einmalig  | 189,00          |
| FIS-PC inkl. Bildschirm [nur FIS-Darstellung]                    | monatlich | 90,00           |
| Telefon-Services   |           |                 |
| Einrichtung/Änderung TK-Anschluss (IP, analog, Fax, mobile)      | einmalig  | 189,00          |
| Einrichtung Headset  | einmalig  | 150,00          |
| Einrichtung Sprachbox  | einmalig  | 189,00          |
| Einrichtung Ruf.-Nr. Weiterleitung                               | einmalig  | 189,00          |
| IP, Fax oder digitaler Anschluss                                 | monatlich | 12,00           |
| analoger Anschluss   | monatlich | 8,00            |
| digitales Basisgerät   | monatlich | 8,00            |
| digitales Komfortgerät   | monatlich | 10,00           |
| IP-Basisgerät  | monatlich | 10,00           |
| Tastenerweiterung  | monatlich | 5,00            |
| analoges Basisgerät  | monatlich | 5,00            |
| Schnurloses Telefon auf DECT-Basis                               | monatlich | 12,00           |
| Telefongebühren (  |           | gem. akt. Tarif |

| Leistung                         | Einheit   | Euro        |
|----------------------------------|-----------|-------------|
| Funk-Services                    |           |             |
| Handfunkgerät (Tetra Funk)       | monatlich | 70,00       |
| Handfunkgerät ex (Tetra Funk)    | monatlich | 80,00       |
| Tischfunkgerät (Tetra Funk)      | monatlich | 75,00       |
| KFZ-Einbaugerät (Tetra Funk)     | monatlich | 70,00       |
| Head-Set für Handfunkgerät       | einmalig  | auf Anfrage |
| Zubehör Tetra Funk (nach Bedarf) | einmalig  | auf Anfrage |

Weitere Sonderleistungen auf Anfrage.

## X. Sonstige Sonderleistungen

|  |                                |                                    |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| Service-fee  | Schalterservice je Transaktion | 6,72                               |
| Verwaltung, Lagerung und Aushändigung von Fundsachen   |                                |                                    |
| Bücher, Schirme, Spielwaren, Pässe, Dokumente, Karten  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 4,20                               |
| Kleidung (Handschuhe, Mützen, Hüte, Schals, Gurtel, Schuhe, sonstige Kleidung)   | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 8,40                               |
| Brillen, Audio, Jacken und Mäntel, Schlüsse  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 10,08                              |
| Bauchtaschen, Börsen und Brieftaschen, diverse Gegenstände   | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 15,13                              |
| Kosmetikkoffer und -taschen, Schmuck, Uhren  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 18,49                              |
| Koffer und Taschen, Telefone, Foto, Video  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 21,01                              |
| Computer, Laptops, Tablets   | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 25,21                              |
| Geldbeträge bis 50,– €   | Vorgang (Tag 1 – 7)            | kostenfrei                         |
| Geldbeträge bis 100,– €  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 4,20                               |
| Geldbeträge bis 250,– €  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 8,40                               |
| Geldbeträge bis 500,– €  | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 16,81                              |
| Geldbeträge über 500,– €   | Vorgang (Tag 1 – 7)            | 21,01                              |
| Aufbewahrungen ab dem 8. Tag   | Vorgang zzgl. je Tag           | 0,84                               |
| Werdeartikel   | Preise gemäß Aushang Terminal  |                                    |
| Parkpreise gemäß Aushang Terminal / Veröffentlichung auf Internetseite   |                                |                                    |
| Erhöhtes Parkentgelt Vorfahrtebene / Terminal bei Parken ohne gültigen Parkschein innerhalb der gekennzeichneten Flächen | Vorgang                        | 21,01                              |
| Erhöhtes Parkentgelt Vorfahrtebene / Terminal bei Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen                          | Vorgang                        | 42,02                              |
| Abschleppen von Fahrzeugen bis 2 t   | Vorgang                        | 134,45 *                           |
| Abschleppen von Fahrzeugen größer 2 t bis 3,5 t  | Vorgang                        | 184,84 *                           |
|  |                                | *zzgl. des regulären Parkentgeltes |

# Dortmund Airport 21

| Leistung  | Einheit        | Euro  |
|---|----------------|-------|
| Entgelt für Taxizufahrten                                   |                |       |
| Normaltarif   | Vorgang        | 1,01  |
| Plus-Taxi-Tarif   | Vorgang        | 0,59  |
| Entgelt für Flughafentransferbusse (Kleinbusse bis 3,5 t)   |                |       |
| Nutzung der Haltezone in der Ankunftsebene bis max. 30 Min. | angef. 15 Min. | 2,52  |
| Nutzung der Haltezone in der Ankunftsebene ab 31 Min.       | angef. 15 Min. | 5,04  |
| Lost & Found Service je AHL, OHD, DPR                       | Vorgangsnummer | 46,67 |
| Gepäckzustellung  | Nach Aufwand   |       |

Weitere Sonderleistungen nach Vereinbarung.

## Teil F Volumenrabatte

Auf Entgelte für Abfertigungsdienstleistungen nach Teil D III. sowie Sonderleistungen nach Teil E I. dieser Entgeltordnung werden Fluggesellschaften, die Flüge im flugplanmäßigen Verkehr durchführen, Volumenrabatte gewährt. Sie betragen bei Erfüllung der folgenden Bedingungen in % der Summe der vorbezeichneten Abfertigungsentgelte:

| <b>Gesamtzahl der beförderten Passagiere je Kalenderjahr</b> | <b>Luftfahrzeuggröße mehr als 120 Sitze</b> |
|--|---|
|  | <b>Volumenrabatt in %</b>                   |
| mehr als 1.000.000   | 55  |
| mehr als 500.000   | 50  |
| 250.001 bis 500.000  | 45  |
| 100.001 bis 250.000  | 40  |
| 50.000 bis 100.000   | 35  |

## Änderungen der Leistungen und Entgelte

Die Flughafen Dortmund GmbH wird die Entgelte nach Maßgabe der allgemeinen Kostenentwicklung berechnen und behält sich eine jederzeitige Änderung der Leistungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte vor. Sie wird die Luftverkehrsgesellschaften mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich unterrichten.